

RS Lvwg 2024/1/9 LVwG 30.33-2887/2023

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.01.2024

Rechtssatznummer

2

Entscheidungsdatum

09.01.2024

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §6

1. VStG § 6 heute
2. VStG § 6 gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Eine Versammlung ist gänzlich ungeeignet, um das Fortschreiten der globalen Erderwärmung zu verhindern und handelt es sich dabei nicht um ein taugliches Mittel, das der Beseitigung eines behaupteten Notstands im Sinne des § 6 VStG unmittelbar dient. Eine Versammlung ist gänzlich ungeeignet, um das Fortschreiten der globalen Erderwärmung zu verhindern und handelt es sich dabei nicht um ein taugliches Mittel, das der Beseitigung eines behaupteten Notstands im Sinne des Paragraph 6, VStG unmittelbar dient.

Schlagworte

Notstand, Klimanotstand, Versammlung, Verhinderung der Erderwärmung, kein taugliches Mittel, Verwaltungsstrafgesetz 1991

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGST:2024:LVwG.30.33.2887.2023

Zuletzt aktualisiert am

24.04.2024

Quelle: Landesverwaltungsgericht Steiermark LVwG Steiermark, <http://www.lvwg-stmk.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at